

DRINGLICHE RESOLUTION
der PDCB- und PDCC-Fraktion, durch Grossrat Gabriel Luisier, betreffend
Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen / Standesinitiative des Kantons
Aargau (12.02.2008) 1.193

Mit ihren Beschwerden sorgen die Umweltschutzorganisationen nicht nur für Schlagzeilen, sie missachten mitunter sogar den Volkswillen.

Um die Verfahren in diesem Bereich zu vereinfachen und das Beschwerderecht dieser Organisationen neu zu definieren, hat der Kanton Aargau eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Aargau folgende Standesinitiative ein:

Im Rahmen der laufenden Revision des Verbandsbeschwerderechtes (Art. 12 NHG und Art. 55 USG) sollen die gesetzlichen Grundlagen betreffend Einsprache- und Beschwerderecht im Bereich des Natur- und Heimatschutzes sowie Umweltschutzes für die beschwerdeberechtigten Organisationen dahingehend konkretisiert werden, dass die Legitimationsvoraussetzungen, die Rechenschaftspflicht und die Finanzierung dieser Organisationen festgelegt sowie die Verfahrensordnung hinsichtlich Missbrauchbekämpfung geändert werden. Der Bundesrat ist gesetzlich zu verpflichten, Verordnungen und andere in seiner Kompetenz liegende Rechtsgrundlagen entsprechend zu gestalten.

Es sind insbesondere nachstehende Anliegen aufzunehmen:

1. Verantwortlichkeit wahren
 - Regelung der demokratischen Abstützung innerhalb der Organisationen.
 - Jährliche öffentliche Rechenschaftsablage über den Gebrauch des Einsprache- und Beschwerderechtes.
 - Die Behörden (Bundesrat, Kantonsregierungen) müssen bestimmte Organisationen gestützt auf deren Verhalten vom Recht der Verbandsbeschwerde ausschliessen können.
2. Anwendungsbereiche überprüfen
 - Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nur dann notwendig sein, wenn das Bauvorhaben die Umwelt tatsächlich und in erheblichem Masse beeinträchtigt.
 - Die Überprüfung hat sich auf jene Umweltbereiche zu beschränken, die durch das Vorhaben tangiert werden, und sie soll sich auf das zwingend Notwendige beschränken.
 - Anpassung der Rechtsgrundlagen, welche die Schwellenwerte und die Anforderungen an eine UVP betreffen; zonenkonforme Bauten in einer rechtskräftigen Bauzone sollten nur in gewichtigen Ausnahmefällen UVP-pflichtig sein.
 - Verbandsbeschwerden sind bei Projekten auszuschliessen, zu denen rechtskräftige Volksentscheide (eventualiter: Parlamentsentscheide evtl. mit qualifiziertem Mehr) vorliegen.
3. Verfahren verbessern
 - Einwände, die im Nutzungsplanungsverfahren nicht vorgebracht worden sind, obwohl sie hätten vorgebracht werden können, sind in nachfolgenden Verfahren, z. B. im Baubewilligungsverfahren, ausgeschlossen.
 - Kostentragungspflicht: Konsequenzen, wenn durch ein Urteil bzw. einen Entscheid nicht mehr zugesprochen wird, als vom Gegner für den Fall der gütlichen Beilegung des Streits angeboten worden ist.

- Einigung nur innerhalb des Verfahrens und innerhalb der Rechtsordnung und mit Zustimmung durch die Behörden.
 - Einer Beschwerde darf nur so weit aufschiebende Wirkung zukommen, als durch die Bauausführung der Umwelt ein nicht wieder gut zu machender Schaden zugefügt würde.
4. Finanzierung ordnen
- Verbände sind grundsätzlich an den Verfahrenskosten zu beteiligen.
 - Privatbussen und Freikäufe sind zu verbieten.
 - Verpflichtung der Organisationen zur öffentlichen Information (Rechenschaft) hinsichtlich des die Verbandsbeschwerden betreffenden Finanzhaushaltes."

Diese Initiative des Kantons Aargau verdient unsere Unterstützung weil sie den Umweltschutzorganisationen eine demokratische Funktionsweise vorschreibt, eine missbräuchliche Ausübung ihres Beschwerderechts verhindert und vor allem dem Volkswillen den Vorrang vor dem Beschwerderecht gibt.

Folglich fordern wir, dass der Grosse Rat dieser Resolution zustimmt, damit sie den Bundesparlamentariern weitergeleitet werden kann. Es soll keine neue kantonale Initiative eingereicht, sondern lediglich die Initiative des Kantons Aargau unterstützt werden. Es sei daran erinnert, dass es ein ähnliches Vorgehen erlaubt hat, die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zur Alpenkonvention im Bundesparlament zu verhindern.

Dringlichkeitskriterien:

Unvorhersehbarkeit: Die Initiative des Kantons Aargau kam erst kürzlich auf den Tisch. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates muss demnächst zu dieser Initiative Stellung nehmen. Diese wird also in naher Zukunft behandelt werden.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme: Damit diese Resolution überhaupt Sinn macht, muss sie angenommen und den Bundesparlamentariern weitergeleitet werden, bevor die diesbezüglichen Entscheide gefällt werden.

Aktualität: Die Initiative des Kantons Aargau ist vor den eidgenössischen Räten hängig.

Sitten, den 12. Februar 2008

PDCB- und PDCC-Fraktion, durch
Gabriel Luisier, Grossrat